

RS VwGH Beschluss 1991/03/28 90/17/0449

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1991

Beachte

Die Beschwerdefälle 90/17/0449 bis 90/17/0460 wurden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden; SERIE: Es wurden im gleichen Sinne erledigt die Beschwerdefälle 90/17/0487 bis 90/17/0499 am 28.3.1991 sowie die Beschwerdefälle 90/17/0462 bis 90/17/0486 am 5.4.1991. **Rechtssatz**

Ausf, daß im gegenständlichen Fall ausschließliches Verschulden der Partei an der Verzögerung nicht vorlag.

Im RIS seit

31.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at